



Pensionspreislise WABE

A Pensionspreis für Wohnen

Gültig ab 1. Januar 2018

Für BewohnerInnen mit Wohnsitz im Kanton Zürich	
pro Aufenthaltstag	CHF 150.00
pro Abwesenheitstag*gemäss IVSE Richtlinien	CHF 130.00
Für BewohnerInnen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zürich	
Für die BewohnerInnen, deren gesetzlicher Wohnsitz in anderen Kantonen liegt und mit denen eine Kostenübernahmegarantie vereinbart wurde, werden die individuell vorgegebenen Beträge dieser Kantone verrechnet. Die effektiven Zahlen variieren von Kanton zu Kanton und werden den Eltern/BeiständInnen direkt mitgeteilt.	
<ul style="list-style-type: none"> *Als Abwesenheitstag gilt, Abwesenheit in der Nacht verbunden mit der Abwesenheit an zwei zeitlich daran gebundenen Hauptmahlzeiten. Folgende Varianten sind möglich: <ul style="list-style-type: none"> - Mittagessen, Abendessen, Nacht - Abendessen, Nacht, Mittagessen - Nacht, Mittagessen, Abendessen Für BewohnerInnen, die regelmässig auswärts die Mittagsmahlzeiten einnehmen, für die sie selbst aufkommen müssen, wird pro Monat CHF 210.00 mit der Pensionsrechnung vergütet. Für den Aufenthalt während der Schnupperzeit werden die normalen Tagesansätze verrechnet. Der Pensionspreis wird 5 Tage über den Todestag hinaus verrechnet. 	

B Pensionspreis für die stundenweise Betreuung externer begleiteter Personen

Stundenweise Betreuung wird nach Betreuungsintensität entsprechend den IBB Ansätzen verrechnet. (kleinste Verrechnungseinheit ¼ Std.)	IBB-Stufe 0	CHF 6.50 / Std.
	IBB-Stufe 1	CHF 10.20 / Std.
	IBB-Stufe 2	CHF 14.00 / Std.
	IBB-Stufe 3	CHF 17.75 / Std.
	IBB-Stufe 4	CHF 21.25 / Std.

C Verrechnung der Hilfslosenentschädigung pro Aufenthaltstag

Bei einer Hilfslosenentschädigung leichten Grades	(CHF 118.00 / Monat)	CHF 3.85
Bei einer Hilfslosenentschädigung mittleren Grades	(CHF 294.00 / Monat)	CHF 9.65
Bei einer Hilfslosenentschädigung schweren Grades	(CHF 470.00 / Monat)	CHF 15.40
<ul style="list-style-type: none"> Externen TagestättenbesucherInnen, die auch über Mittag betreut werden, wird pro Aufenthaltstag die Hilfslosenentschädigung Heimtarif verrechnet. Heimbewohnenden wird pro Aufenthaltstag die Hilfslosenentschädigung Heimtarif verrechnet. BewohnerInnen im AHV Alter wird die Hilfslosigkeit AHV-Tarif verrechnet (doppelter Betrag des Heimtarifs) Werden Hilfslosenentschädigungen durch eine Unfallversicherung ausgerichtet, kommen diese Ansätze zur Anwendung. 		

D Mahlzeiten

Morgenessen	CHF 4.00
Mittagessen: Menu/Wochenhit/Fitnessteller	CHF 11.50
Salatteller	CHF 10.00
Nachtessen	CHF 7.70

E Einzelverrechnungen

Kommunikation			
• Telefonanschluss Aussenwohngruppen			
Funktelefon mit eigener Nummer und Abrechnung	Monatsgebühr	CHF	15.00
• Funkverbindung vom WLAN	Monatsgebühr	CHF	10.00
Transporte			
• Begleitete Personentransporte, die nicht zwingend durch Betreuungspersonal durchgeführt werden müssen (sinngemäss als Taxibetrieb)		CHF	0.70 / km
		CHF	40.00 / Std.
• Umzug und Entsorgung sind Sache der HeimbewohnerIn, resp. ihrer gesetzlichen Vertretung.			
Austrittspauschale für Endreinigung und Instandsetzung auch im Todesfall oder bei Zimmerwechsel auf eigenen Wunsch			CHF 300.00
Weitere Verrechnungen entsprechend Wohnvertrag 3.4 und 3.5			

Stiftung WABE
Behindertenzentrum Wald

Der Stiftungsrat

8636 Wald, 23. November 2017